Redaktionsstand 6.11.2026

BILANZBRIEFING 2026 UGB

Neuerungen und Schwerpunkte für Jahres- und Konzernabschlüsse

BDO

INHALT

Zu diesem Briefing 2
1. Abschluss 2026 im Überblick 3
2. Aufstellung und Wertaufhellung nach dem NaBeG 4
3. Lagebericht 2026 5
4. Steuerlatenzen beim progressiven KöSt-Tarif 6
5. Kapitalerhaltung: GmbH & Co KG und Gesellschafter-Verrechnungskonten 8
Eigenkapital der GmbH & Co KG nach AFRAC 18 8
In AFRAC 18 wurde klargestellt, das (genehmigte) Entnahmen bei der GmbH & Co KG stets den Grundsätzen der Kapitalerhaltung entsprechen muss. Bei einem Verstoß ist aufgrund des Verbots der Einlagenrückgewähr eine Regressforderung einzustellen. 8
Gesellschafter-Verrechnungskonten 8
6. Beteiligungsbewertung nach AFRAC 24 9
7. Rückstellungen 10
Umweltschutzrückstellungen nach AFRAC 11 10
Restrukturierung 10
Kosten einer Außenprüfung 10
8. Fortführung und Finanzierung 11
9. Transaktionen rund um den Abschlussstichtag 12
10. Zuschüsse und Rückforderungsrisiken 12
11. Vorbereitung auf 2027 und Ausblick 13
Finanzierungskosten nach § 211 Abs. 1 UGB 13
Offenlegung und Selbsteinordnung 14
Public CbCR 15
Nachhaltigkeitsbericht 15
Weitere Vorhaben 15
12. Abschlusscheck UGB 2026 15

ZU DIESEM BRIEFING

Das Bilanzbriefing 2026 UGB ordnet die Neuerungen, die Jahres- und Konzernabschlüsse nach UGB zum 31.12.2026 betreffen, entlang der Abschlusserstellung. Es richtet sich an die Leitung des Rechnungswesens, Geschäftsführung, CFO und Verantwortliche für UGB-Konzernabschlüsse. Den BDO Webcast vom 11.11.2026 ergänzt es um die dort nicht behandelten Neuerungen, die Fundstellen und eine Abschlusscheckliste.

Ausgangspunkt ist der Regelbilanzstichtag 31.12.2026. Für abweichende Geschäftsjahre wird auf entsprechende Übergangsregelungen eingegangen. Berücksichtigt sind Veröffentlichungen seit November 2025 sowie ältere Änderungen, die 2026 erstmals anzuwenden sind.

Die Übersicht in Abschnitt 1 gibt einen Überblick über die Neuerungen. In der Spalte „Zeitbezug“ wird dargestellt, ob das Thema den Abschluss 2026, die Vorbereitung auf 2027 oder einen Ausblick betrifft. Die Spalte „Status“ zeigt die Rechtsgrundlage und das Inkrafttreten. Sofern BDO eine von mehreren vertretbaren Lösungen bevorzugt, wird diese als „BDO Auffassung“ bezeichnet und von gesetzlichen Vorgaben getrennt.

Redaktionsschluss war der 6.11.2026. Eine Aktualisierung zum Jahreswechsel erfolgt nur bei wesentlichen Änderungen und weist Datum und betroffene Abschnitte aus.

Die BDO Checkliste für den UGB-Jahresabschluss werden auf derselben Seite wie dieses Briefing und der Webcast vom 11.11.2026 bereitgestellt.



Karl Stückler
Partner
+43 5 70 375 - 1844
+43 664 60 375 - 1844
karl.stueckler@bdo.at



Katharina Maier
Senior Managerin
+43 5 70 375 – 1256
+43 664 60 375 – 1256
maier.katharina@bdo.at

1. ABSCHLUSS 2026 IM ÜBERBLICK

Für den Abschluss zum 31.12.2026 sind vor allem drei Änderungen zwingend umzusetzen:

1. Der dokumentierte Aufstellungsbeschluss (§ 194 UGB, AFRAC 16)
2. Die Bewertung der Steuerlatenzen mit dem ab 2028 geltenden progressiven KöSt-Tarif
3. Die neuen Fassungen von AFRAC 11, 18 und 24

Die Effektivzinsmethode in § 211 Abs. 1 UGB und die steuerliche Ausschüttungsfiktion für Gesellschafter-Verrechnungskonten betreffen erst die Abschlüsse 2027. Jedoch können diesbezüglich bereits Vorarbeiten erforderlich sein.

Nr.	Thema	Betroffen	Zeitbezug	Status
2	Aufstellungsbeschluss und Dokumentation der Fassung	alle Kapitalgesellschaften und kapitalistischen Personengesellschaften	Abschluss 2026	Gesetz, erstmals für GJ ab 1.4.2025
2	Wertaufhellungszeitraum	alle Bilanzierenden	Abschluss 2026	AFRAC 16 (Oktober 2026)
2	Gliederung von Bilanz und GuV	Kapitalgesellschaften	Abschluss 2026	Gesetz, seit 19.2.2026
3	Lagebericht, immaterielle Ressourcen	mittelgroße und große Gesellschaften, Ressourcenangabe nur bei Nachhaltigkeitsberichtspflicht	Abschluss 2026	Gesetz und AFRAC 9 (Oktober 2026)
4	Steuerlatenzen beim progressiven KöSt-Tarif	Körperschaften und Gruppen mit geplantem Einkommen über EUR 1 Mio. ab 2028	Abschluss 2026	Gesetz beschlossen, Methode als BDO Auffassung
5	Eigenkapital der GmbH & Co KG	kapitalistische Personengesellschaften	Abschluss 2026	AFRAC 18 (Juni 2026), GJ ab 1.1.2026
5	Gesellschafter-Verrechnungskonten	Kapitalgesellschaften mit Forderungen gegen natürliche Personen als Gesellschafter:innen	Vorbereitung 2027	Gesetz, ab WJ, die 2027 enden
6	Beteiligungsbewertung	Gesellschaften mit Beteiligungen	Abschluss 2026	AFRAC 24 (April 2026), GJ ab 1.1.2026
7	Umweltschutzrückstellungen, Restrukturierung, Außenprüfung	Unternehmen mit entsprechenden Verpflichtungen	Abschluss 2026	AFRAC 11 (Juni 2025), GJ ab 1.1.2026
8	Fortführung und Finanzierung	Unternehmen mit Refinanzierungsbedarf oder Covenants	Abschluss 2026	geltendes Recht
9	Transaktionen am Stichtag	Käufer:innen und Verkäufer:innen von Anteilen oder Betrieben	Abschluss 2026	geltendes Recht

Nr.	Thema	Betroffen	Zeitbezug	Status
10	Zuschüsse und Rückforderungen	Zuschussempfangende, Konzerne mit Covid-Förderungen	Abschluss 2026	AFRAC 6 geltend, Überarbeitung als Entwurf, AFRAC Covid-19/Energiekostenzuschuss Fachinformation
11	Finanzierungskosten nach § 211 Abs. 1 UGB	Gesellschaften mit Fremdfinanzierung	Vorbereitung 2027	Gesetz, AFRAC 14 als Entwurf
11	Offenlegung und Selbsteinordnung	offenlegungspflichtige Gesellschaften	Abschluss 2026	Gesetz, seit 1.7.2026
11	Public CbCR, Nachhaltigkeitsbericht	Konzerne über den jeweiligen Schwellenwerten	2026 und 2027	Gesetz, EU-Änderungen beachten
11	Buchführungsgrenzen, Aktivierungswahlrecht	Einzelunternehmen, Start-ups	Ausblick	Vorhaben

Die Spalte „Nr.“ verweist auf den Beitrag. Die Abschlusscheckliste in Abschnitt 12 fasst die Arbeitsschritte aller Beiträge zusammen.

2. AUFSTELLUNG UND WERTAUFHELLUNG NACH DEM NABEG

Die gesetzlichen Vertreter dokumentieren den Tag des Aufstellungsbeschlusses und die beschlossene Fassung. Dieses Datum beendet den Wertaufhellungszeitraum.

Betroffene Unternehmen. Die Regelung gilt für alle Kapitalgesellschaften nach § 222 Abs. 1 UGB und alle Rechnungslegungspflichtigen nach § 194 UGB. Für den Konzernabschluss gilt § 244 Abs. 1 UGB in der Fassung des NaBeG (dazu BDO Beitrag Der Konzernabschluss beginnt lange vor dem Stichtag vom 30.10.2026).

Regelungsstand. Das NaBeG wurde am 18.2.2026 kundgemacht (BGBl I 6/2026). Nach § 222 Abs. 1 UGB dokumentieren sämtliche gesetzlichen Vertreter den Tag der Beschlussfassung über die Aufstellung und die einvernehmlich beschlossene Fassung. Sie sind gemeinsam für Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich. Die eigenhändige Unterfertigung ist damit entbehrlich, sofern die Fassung gegen nachträgliche Veränderung geschützt ist. Die Neuregelung gilt für Unterlagen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.3.2025 beginnen (§ 908 Abs. 8 UGB). Die Aufstellungsfrist von 5 Monaten bleibt unverändert (vertiefend *Strakova/Vrba*, ecolex 2026/286; BDO Beitrag NaBeG Überblick und Implikationen vom 19.2.2026).

Wertaufhellung. AFRAC 16 wurde an das NaBeG angepasst. Wertaufhellende Erkenntnisse sind bis zur Aufstellung zu berücksichtigen. Der dokumentierte Beschlusstag ist künftig der nachprüfbare Endpunkt dieses Zeitraums. Erlangen die gesetzlichen Vertreter danach Kenntnis von wesentlichen Tatsachen, ist zu beurteilen, ob der aufgestellte Abschluss geändert werden muss. Eine Änderung erfordert einen neuen Beschluss, eine neue Dokumentation und allenfalls eine Nachtragsprüfung.

Gliederung von Bilanz und GuV. § 223 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 6 UGB sind mit Ablauf des 18.2.2026 außer Kraft getreten. Danach aufgestellte Abschlüsse müssen diese Bestimmungen nicht mehr anwenden. Posten, die bisher nach § 223 Abs. 6 UGB zusammengefasst und im Anhang aufgegliedert wurden, sind daher in Bilanz und GuV gesondert auszuweisen. Ziel ist die strukturierte elektronische Einreichung.

Steuerliche Folge ab 2027. § 8 Abs. 2a KStG knüpft die Ausschüttungsfiktion für am Bilanzstichtag nicht ausgeglichene **bzw.** nicht in ein fremdübliches Darlehen umgewandelte Verrechnungsforderungen gegenüber Gesellschafter an, die eine natürliche Person sind. Der Betrag gilt an den Tag nach dem Aufstellungsbeschluss im Sinne des § 222 Abs. 1 UGB, spätestens **nach** Ablauf von 5 Monaten nach dem Bilanzstichtag, als ausgeschüttet (Abschnitt 5).

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Form und Termin des Aufstellungsbeschlusses im Abschlusskalender festlegen, etwa Sitzung, Umlaufbeschluss oder elektronische Freigabe durch alle gesetzlichen Vertreter.
2. Eine technische Lösung für die unveränderbare Fassung bestimmen, z.B. ein elektronisch signiertes Dokument in einem revisionssicheren Ablagesystem.
3. Sicherstellen, dass aufgestellte, geprüfte und offengelegte Fassung übereinstimmen.
4. Wertaufhellende Informationen bis zum Beschlusstag systematisch abfragen, insbesondere bei Rechtsabteilung, Banken, Steuerberatung und Beteiligungen.
5. Bilanz- und GuV-Gliederung auf bisher zusammengefasste Posten prüfen und anpassen.
6. Für den Fall einer nachträglichen Änderung festlegen, wer den neuen Beschluss vorbereitet und den Abschlussprüfer informiert.

3. LAGEBERICHT 2026

Der Lagebericht 2026 muss Risiken und Prognosen aus derselben Planung ableiten, die auch der Bewertung im Jahresabschluss zugrunde liegt. AFRAC 9 wurde an das NaBeG angepasst und durchgehend neu nummeriert. Verweise auf Randzahlen in Vorlagen und Checklisten sind daher zu aktualisieren.

Betroffene Unternehmen. Einen Lagebericht nach § 243 UGB stellen alle Kapitalgesellschaften mit Ausnahme kleiner GmbH auf (§ 243 Abs. 4 UGB), Mutterunternehmen zusätzlich einen Konzernlagebericht nach § 267 UGB. Die neue Angabe zu immateriellen Ressourcen betrifft nur Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind.

Regelungsstand. Inhaltlich bleiben Analyse des Geschäftsverlaufs, Darstellung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten sowie die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens der Kern. Neu ist § 243 Abs. 2a UGB, für den Konzern § 267 Abs. 2a UGB. Danach sind die wichtigsten immateriellen Ressourcen anzugeben, von denen das Geschäftsmodell grundlegend abhängt. Diese Abhängigkeit ist zu erläutern. Gemeint sind etwa Know-how, Humankapital und Beziehungskapital (vertiefend AFRAC 9, Rz 39 f; *Strakova/Vrba*, ecolex 2026/286).

Folgen für den Lagebericht. Risikobericht und Prognosen sind unternehmensspezifisch zu fassen und aus den Planungsannahmen abzuleiten. Wer im Anhang einen Beteiligungswert, aktive Steuerlatenzen oder die Fortführung mit einer Ergebnisplanung begründet, kann im Lagebericht keine davon abweichende Entwicklung erwarten. Der Abschlussprüfer beurteilt diese Konsistenz im Rahmen seines Urteils zum Lagebericht.

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Eine abgestimmte Planungsrechnung als gemeinsame Grundlage für Prognosebericht, Beteiligungsbewertung, Steuerlatenzen und Fortführungsannahme festlegen.
2. Das Risikoinventar unternehmensspezifisch aktualisieren und wesentliche Risiken nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung beschreiben, insbesondere Finanzierung, Absatzmärkte, Energie und Lieferketten.

3. Prognosen zu den bedeutsamsten Leistungsindikatoren zumindest der Richtung und Größenordnung nach angeben.
4. Verweise auf AFRAC 9 in Vorlagen auf die neue Nummerierung umstellen.
5. Bei Nachhaltigkeitsberichtspflicht die wichtigsten immateriellen Ressourcen bestimmen und mit dem Nachhaltigkeitsbericht abstimmen.

4. STEUERLATENZEN BEIM PROGRESSIVEN KÖST-TARIF

Steuerlatenzen zum 31.12.2026 sind für Differenzen, die sich ab 2028 umkehren, mit dem progressiven Steuertarif zu bewerten. Der Steuersatz hängt dann vom geplanten Einkommen der jeweiligen Umkehrperiode ab. Gegenüber dem bisherigen Steuersatz von 23% verändert sich die Bewertung höchstens um einen Prozentpunkt der sich umkehrenden Differenzen (vertiefend BDO Beiträge Neuer Körperschaftsteuertarif ab 2028 und „BBG 2027/28: Latente Steuern und progressiver KöSt-Satz“ vom 10.8.2026).

Betroffene Unternehmen. Der **progressive** Steuertarif trifft Körperschaften und Unternehmensgruppen, deren steuerpflichtiges Einkommen in einer Umkehrperiode ab 2028 voraussichtlich EUR 1 Mio. übersteigt. Bleibt das geplante Einkommen in allen Umkehrperioden darunter, bleibt es beim Steuersatz von 23%.

Regelungsstand. Nach § 22 Abs. 1 KStG i.d.F. BBG 2027-2028, BGBl I 62/2026 beträgt die Körperschaftsteuer 23%. Für Einkommensteile über EUR 1 Mio. erhöht sich der Steuersatz auf 24%. Der Steuertarif gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2027 beginnen, in der Gruppe für das Gruppeneinkommen ab dem entsprechenden Wirtschaftsjahr des Gruppenträgers (§ 26c Z 102 KStG). Der Nationalrat hat das Gesetz am 8.7.2026 beschlossen, kundgemacht wurde es am 29.7.2026. Nach AFRAC 30 sind Steuersatzänderungen ab dem Gesetzesbeschluss des Nationalrats zu berücksichtigen, für den Abschluss 2026 also jedenfalls.

Bewertungsmethode. § 198 Abs. 9 UGB legt mit der insgesamt ermittelten Steuerbe- oder -entlastung den Bewertungsgegenstand fest. Wie ein gestufter Steuertarif den einzelnen Differenzen zuzurechnen ist, regelt das Gesetz dagegen nicht. Vertretbar sind zwei Methoden:

- Der Planjahressteuersatz ist der Durchschnittssteuersatz auf das gesamte geplante Einkommen der Umkehrperiode einschließlich der Umkehrbeträge. Er wird auf alle Differenzen angewendet, die sich in dieser Periode umkehren.
- Die Mit-und-ohne-Rechnung ermittelt die Steuer der Umkehrperiode mit und ohne Umkehrbeträge. Die Differenz ergibt die Steuerlatenz; die Umkehrbeträge werden damit stets den obersten Einkommensteilen zugeordnet.

Unzulässig ist ein Steuersatz ohne Bezug zur Umkehrperiode, etwa ein pauschaler Steuersatz von 23% oder 24% unabhängig von der Planung. Ausgeschlossen ist ebenso ein Durchschnitt über mehrere Umkehrperioden.

BDO Auffassung. Wir bevorzugen den Planjahressteuersatz. Er verteilt den Steuertarif der Umkehrperiode gleichmäßig auf alle Einkommensteile und entspricht dem Ansatz von IAS 12.49, der für **progressive** Steuertarife ausdrücklich Durchschnittssteuersätze vorsieht und als Auslegungshilfe herangezogen werden kann. Die Mit-und-ohne-Rechnung halten wir für vertretbar, ihre Zuordnung der Umkehrbeträge an die Spitze des Einkommens ist aber eine methodische Annahme. Die gewählte Zurechnung ist eine Bewertungsmethode. Sie unterliegt daher dem Stetigkeitsgebot des § 201 Abs. 2 Z 1 UGB und ist im Anhang zu erläutern (§ 236 Satz 1 UGB).

Zahlenbeispiel. Eine GmbH mit kalendergleichem Wirtschaftsjahr weist zum 31.12.2026 abzugsfähige Differenzen von TEUR 600 aus. Sie kehren sich 2027 mit TEUR 100, 2028 mit TEUR 300 und 2029 mit TEUR 200 um. Das geplante Einkommen nach Berücksichtigung der Umkehrbeträge beträgt 2028 TEUR 1.500 und 2029 TEUR 800.

Umkehr-jahr	Umkehr-betrag TEUR	Einkommen nach Umkehr TEUR	Planjahres-steuersatz	Steuerlatenz TEUR	Steuersatz Mit-und-ohne	Steuer-latenz TEUR
2027	100	(Steuertarif gilt noch nicht)	23,00%	23,0	23,00%	23,0
2028	300	1.500	23,33%	70,0	24,00%	72,0
2029	200	800	23,00%	46,0	23,00%	46,0
Summe	**600**			**139,0**		**141,0**

2028: Steuer auf TEUR 1.500 = 230 + 120 = TEUR 350, Durchschnitt 23,33%. Ohne Umkehr beträgt das Einkommen TEUR 1.800 und die Steuer TEUR 422, die Differenz von TEUR 72 entspricht 24%. 2029: Auch ohne Umkehr bleibt das Einkommen mit TEUR 1.000 in der ersten Tarifstufe, beide Methoden führen zu 23%.

Mit dem bisherigen Steuersatz wären TEUR 138,0 anzusetzen. Die Methoden unterscheiden sich nur in Perioden, in denen das Einkommen die erste Tarifstufe überschreitet. Ist der Unterschied unwesentlich, kann eine vereinfachte Ermittlung genügen (§ 189a Z 10 UGB, AFRAC 34). Die Methodenwahl ist dennoch festzulegen und zu dokumentieren.

Verlustvorträge. Aktive Steuerlatenzen auf Verlustvorträge setzen ausreichende passive Steuerlatenzen oder überzeugende substanzielle Hinweise auf künftiges steuerpflichtiges Einkommen voraus. Die Verlustvortragsgrenze von 75% bestimmt dabei das geplante Einkommen jeder Umkehrperiode mit und ist in die Steuerplanung einzubeziehen.

Unternehmensgruppe. Der Steuertarif wird auf das Gruppeneinkommen angewendet. Die erste Tarifstufe steht der Gruppe daher nur einmal zur Verfügung, auch wenn mehrere Mitglieder jeweils unter EUR 1 Mio. bleiben. Welcher Steuersatz für ein Gruppenmitglied gilt, hängt von der Steuerumlagevereinbarung ab. AFRAC 30 regelt diese Konstellation nicht ausdrücklich.

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Wesentliche Differenzen und Verlustvorträge ihren Umkehrperioden 2027, 2028 und folgenden zuordnen.
2. Das steuerpflichtige Einkommen je Umkehrperiode aus der Unternehmensplanung ableiten, einschließlich Verlustvortragsgrenze und Gruppeneinkommen.
3. Die Bewertungsmethode festlegen, begründen und stetig anwenden.
4. In der Gruppe die Steuerumlagevereinbarung prüfen und bei Bedarf anpassen.
5. Den Anhang ergänzen: Steuertarif, gewählte Methode, angewandte Steuersätze sowie bei mittelgroßen und großen Gesellschaften Differenzen und Bewegungen nach § 238 Abs. 1 Z 3 UGB.
6. Die Bewertung mit dem IFRS-Konzernabschluss abstimmen, sofern ein solcher aufgestellt wird.

5. KAPITALERHALTUNG: GMBH & CO KG UND GESELLSCHAFTER-VERRECHNUNGSKONTEN

Eigenkapital der GmbH & Co KG nach AFRAC 18

In AFRAC 18 wurde klargestellt, das (genehmigte) Entnahmen bei der GmbH & Co KG stets den Grundsätzen der Kapitalerhaltung entsprechen muss. Bei einem Verstoß ist aufgrund des Verbots der Einlagenrückgewähr eine Regressforderung einzustellen.

Betroffene Unternehmen. Erfasst sind kapitalistische Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet, etwa GmbH & Co KG, FlexKapG & Co KG oder AG & Co KG. Die überarbeitete Fassung gilt für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2026 beginnen.

Regelungsstand. AFRAC 18 wurde an die Rechtsprechung des OGH angepasst (OGH 29.5.2008, 2 Ob 225/07p, OGH 18.2.2021, 6 Ob 207/20i). Danach gilt das Verbot der Einlagenrückgewähr nach § 82 GmbHG sinngemäß auch für die GmbH & Co KG, ferner sind die formalen Voraussetzungen einer Gewinnverteilung einzuhalten. Zulässig sind nur Gewinnentnahmen auf Grundlage eines festgestellten Abschlusses. Gewinnunabhängige Entnahmen (genehmigte Entnahmen) sind auch mit Zustimmung aller Gesellschafter:innen oder bei gesellschaftsvertraglicher Regelung unzulässig.

Bilanzielle Folgen. Unzulässige Entnahmen begründen einen Rückzahlungsanspruch der Gesellschaft. Er ist als Forderung auf der Aktivseite auszuweisen und nach den allgemeinen Regeln zu bewerten. Ein Abzug vom Eigenkapital ist dafür ausgeschlossen. Das Jahresergebnis bleibt bis zur Feststellung im Eigenkapital und wird erst danach als Verbindlichkeit gegenüber den Gesellschaftern gezeigt, soweit es nicht zur Verlustabdeckung dient. Gewinnanteile, die nicht entnommen werden, bleiben Verbindlichkeiten, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sieht ihre Umwidmung in Eigenkapital vor.

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Entnahmen 2026 daraufhin prüfen, ob sie durch einen festgestellten Gewinn und einen ordnungsgemäßen Verteilungsbeschluss gedeckt sind.
2. Rückzahlungsansprüche aus unzulässigen Entnahmen als Forderung erfassen und ihre Einbringlichkeit beurteilen.
3. Die Eigenkapitalgliederung an die Empfehlung von AFRAC 18 anpassen, Komplementär- und Kommanditkapital getrennt.
4. Anhangangaben zu Haftsummen, abweichender Gewinnverteilung und Verlustzuordnung ergänzen.

Gesellschafter-Verrechnungskonten

Betroffene Unternehmen. Die Ausschüttungsfiktion trifft Körperschaften mit Verrechnungsforderungen gegenüber Gesellschafter:innen, die natürliche Personen sind, auch bei mittelbarer Beteiligung und gegenüber nahestehenden Personen.

Regelungsstand. Unternehmensrechtlich bleibt es bei der Bewertung als Forderung und bei der Prüfung auf verbotene Einlagenrückgewähr. Steuerlich gilt nach § 8 Abs. 2a KStG i.d.F. BGBl I 62/2026 ab Wirtschaftsjahren, die im Kalenderjahr 2027 enden, Folgendes: Eine Verrechnungsforderung ist bis zum Ablauf des Bilanzstichtags auszugleichen. Als Ausgleich gilt auch die Umwandlung in eine fremdübliche Kreditforderung mit Schriftlichkeit, laufender Verzinsung und Rückzahlungsverpflichtung. Andernfalls gilt der Betrag am Tag nach dem Aufstellungsbeschluss, spätestens nach fünf Monaten, als offen ausgeschüttet und zugeflossen. Die Fiktion greift nur, soweit der Forderungsbetrag bei dem:der jeweiligen Gesellschafter:in EUR 50.000 übersteigt (vertiefend BDO Beitrag Gesellschafter-Verrechnungskonten ab 2027 vom 9.7.2026).

Zeitliche Folgen. Bei einem Regelbilanzstichtag ist der 31.12.2027 der erste Stichtag, an dem die Fiktion greift. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr kann es bereits der 31.1.2027 sein. Die fiktive Ausschüttung löst Kapitalertragsteuer aus, während die zivilrechtliche Forderung bestehen bleibt. Unternehmensrechtliche und steuerliche Behandlung fallen auseinander.

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Alle Verrechnungskonten mit Gesellschafter:innen und nahestehenden Personen bis zum Bilanzstichtag erheben.
2. Einbringlichkeit und Bonität der Gesellschafter:innen dokumentieren und Wertberichtigungen prüfen.
3. Prüfen, ob unverzinste oder unbesicherte Salden eine verbotene Einlagenrückgewähr darstellen.
4. Bis zum ersten maßgeblichen Stichtag Salden abbauen oder in fremdübliche Kreditverträge überführen.

6. BETEILIGUNGSBEWERTUNG NACH AFRAC 24

Der Abschluss 2026 ist der erste, in dem Beteiligungen nach der neu gegliederten AFRAC 24 zu bewerten sind. Der beizulegende Wert richtet sich nun ausdrücklich danach, ob am Stichtag eine Halte- oder eine Veräußerungsabsicht besteht. Materiell ändert sich damit wenig. Begründung und Dokumentation des Wertansatzes müssen allerdings deutlich genauer werden.

Betroffene Unternehmen. AFRAC 24 gilt für alle Gesellschaften mit Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Anteilen an Personengesellschaften. Die Fassung vom April 2026 ersetzt jene vom Dezember 2022.

Halteabsicht. Der beizulegende Wert ist der subjektive Unternehmenswert aus Sicht des beteiligten Unternehmens. Er ist mit einem anerkannten Bewertungsverfahren zu ermitteln – für sachkundige Dritte nachvollziehbar und intersubjektiv nachprüfbar. Neben KFS/BW 1 nennt AFRAC 24 nun auch IDW S 1 und das Bewertungskonzept des IAS 36. Synergien dürfen nur berücksichtigt werden, soweit sie beim beteiligten Unternehmen, beim Beteiligungsunternehmen oder bei deren Tochterunternehmen realisierbar sind. Synergien bei Mutter- oder Schwesterunternehmen bleiben außer Ansatz. AFRAC 24 bezieht auch steuerliche Effekte ein, etwa Mindeststeuer, Quellensteuern auf Dividenden und Hinzurechnungsbesteuerung.

Veräußerungsabsicht. Der beizulegende Wert entspricht dem Marktwert. Eine Veräußerungsabsicht setzt voraus, dass sie am Stichtag dokumentiert bestanden hat und die zuständigen Organe den Veräußerungsbeschluss vor der Aufstellung gefasst haben. Für den Marktwert gilt eine Rangfolge: verbindliches Kaufangebot, Marktpreise wie Börsenkurse oder realisierte Transaktionspreise, Vergleichstransaktionen und erst danach ein Bewertungsverfahren. Berücksichtigt werden nur Synergien, die ein:e typische:r Käufer:in realisieren und bezahlen würde.

Strukturmaßnahmen und Untergrenze. Am Stichtag noch nicht eingeleitete Maßnahmen dürfen nur einfließen, wenn sie hinreichend konkretisiert, beabsichtigt und wahrscheinlich sind. Belege sind etwa Aufsichtsratsbeschlüsse, behördliche Genehmigungen oder verbindliche Finanzierungszusagen. Der Liquidationswert bleibt in beiden Fällen die Wertuntergrenze, es sei denn, rechtliche oder tatsächliche Zwänge verlangen die Fortführung des Beteiligungsunternehmens.

Zusammenhang mit KFS/BW 1. Der Fachsenat für Unternehmensbewertung der KSW hat KFS/BW 1 am 6.11.2025 neu gefasst. KFS/BW 1 E 9 ordnet dem beizulegenden Wert bei Halteabsicht den typisierten subjektiven Unternehmenswert und bei Veräußerungsabsicht den Marktwert zu. Abweichungen gegenüber AFRAC 24 sind insbesondere bei Synergien möglich und daher im Einzelfall abzugleichen (vertiefend *Bertl/Hirschler/Patloch-Kofler/Rabel*, RWZ 2026, 249).

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Für jede wesentliche Beteiligung die Halte- oder Veräußerungsabsicht zum Stichtag dokumentieren.
2. Bewertungsgutachten und interne Bewertungen auf AFRAC 24 (April 2026) und KFS/BW 1 (2025) abstimmen, insbesondere die Abgrenzung der Synergien.
3. Strukturmaßnahmen nur mit belegter Konkretisierung einbeziehen.
4. Den Liquidationswert als Untergrenze ermitteln, wo der Ertragswert niedrig ist.
5. Außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung und Zuschreibungen nach § 208 Abs. 1 UGB prüfen.
6. Die verwendete Planung mit Lagebericht, Steuerlatenzen und Fortführungsannahme abstimmen.

7. RÜCKSTELLUNGEN

Für Umweltschutzrückstellungen ist 2026 erstmals die überarbeitete AFRAC 11 anzuwenden. Sie präzisiert die bestehenden Grundsätze, ohne sie grundlegend zu ändern. Bei Restrukturierungen und Außenprüfungen entscheidet wie bisher der Konkretisierungsgrad der Verpflichtung am Stichtag.

Umweltschutzrückstellungen nach AFRAC 11

Betroffene Unternehmen. Betroffen sind Unternehmen mit Verpflichtungen zur Altlastensanierung, Rekultivierung, zum Rückbau oder zur Anpassung von Anlagen an neue Umweltvorschriften.

Regelungsstand. Eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist zu bilden, wenn gegenüber Dritten eine hinreichend konkrete Verpflichtung besteht. Sie kann privatrechtlich, öffentlich-rechtlich oder faktisch begründet sein. Für künftige Umweltaufwendungen ohne solche Verpflichtung besteht nur das Wahlrecht einer Aufwandsrückstellung. Ausgaben für neue oder verbesserte Anlagen, etwa Umwelttechnik, sind zu aktivieren und rechtfertigen keine Rückstellung.

Ansatz, Angabe und Bewertung. Mögliche Verpflichtungen, die für eine Rückstellung zu wenig konkret oder wahrscheinlich sind, sind als Haftungsverhältnisse anzugeben. Eine Verrechnung mit Rückgriffsansprüchen ist ausgeschlossen. Die Bewertung folgt § 211 UGB mit dem bestmöglich geschätzten Erfüllungsbetrag und Abzinsung bei Restlaufzeiten über einem Jahr.

Restrukturierung

Eine Rückstellung für Abfindungen, Sozialpläne oder Vertragsauflösungen setzt voraus, dass die Verpflichtung am Stichtag konkretisiert ist. Ein Indiz dafür ist ein beschlossener Plan, der den Betroffenen oder dem Betriebsrat vor dem Stichtag mitgeteilt worden ist. Ein Beschluss nach dem Stichtag ist wertbegründend und führt allenfalls zu einer Angabe im Anhang. Künftige Betriebsverluste der betroffenen Bereiche sind nicht rückstellungsfähig.

Kosten einer Außenprüfung

Erwartete Mehrsteuern für bereits abgelaufene Zeiträume sind als Steuerrückstellung zu erfassen. Für die Kosten der Mitwirkung an einer zum Stichtag angeordneten Prüfung ist eine Rückstellung zu bilden. Ob schon vor einer Prüfungsanordnung eine Rückstellung geboten ist, hängt von der Konkretisierung der Pflicht ab. Bei Unternehmen, die regelmäßig im Anschluss geprüft werden, spricht dafür mehr als bei anderen. Die Beurteilung ist zu dokumentieren.

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Umweltbezogene Verpflichtungen aus Bescheiden, Genehmigungsauflagen und Verträgen vollständig erheben.
2. Außenverpflichtungen von Aufwandsrückstellungen abgrenzen und das Wahlrecht stetig ausüben.
3. Investitionen in Umwelttechnik aktivieren, statt zurückzustellen.
4. Verpflichtungen ohne hinreichende Konkretisierung als Haftungsverhältnisse angeben.
5. Für Restrukturierungen den Stand von Beschluss und Kommunikation am Stichtag belegen.
6. Prüfungsanordnungen und erwartete Mehrsteuern mit der Steuerabteilung abstimmen.

8. FORTFÜHRUNG UND FINANZIERUNG

Die Fortführungsannahme ist 2026 vor allem dort zu begründen, wo 2027 Finanzierungen auslaufen oder Covenants knapp eingehalten werden. Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Insolvenzrecht verwenden dabei unterschiedliche Maßstäbe, die auseinanderzuhalten sind. Die Annahmen müssen mit jenen der Beteiligungsbewertung, der Steuerlatenzen und des Lageberichts übereinstimmen.

Betroffene Unternehmen. Betroffen sind insbesondere Unternehmen mit Refinanzierungsbedarf in den nächsten zwölf Monaten, mit Covenants, mit Verlusten in den letzten Jahren oder mit hoher Abhängigkeit von einzelnen Kunden, Märkten oder Finanzierungspartnern.

Drei Maßstäbe. Unternehmensrechtlich ist nach § 201 Abs. 2 Z 2 UGB von der Fortführung auszugehen, solange dem keine tatsächlichen oder rechtlichen Gründe entgegenstehen. Der Abschlussprüfer beurteilt diese Annahme und wesentliche Unsicherheiten nach ISA 570. Insolvenzrechtlich sind Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung nach § 67 IO mit einer eigenständigen Fortbestehensprognose zu beurteilen. Zusätzlich hat der Abschlussprüfer nach § 273 Abs. 3 UGB im Prüfungsbericht anzugeben, wenn die Kennzahlen des § 22 URG einen Reorganisationsbedarf vermuten lassen. Das ist bei einer Eigenmittelquote unter 8% und einer fiktiven Schuldentilgungsdauer über 15 Jahren der Fall.

Refinanzierung nach dem Stichtag. Eine Refinanzierung, die erst nach dem Stichtag gesichert wird, kann die Fortführungsannahme stützen, wenn sie vor der Aufstellung vorliegt. Absichtserklärungen und unverbindliche Term Sheets reichen dafür in der Regel nicht aus. Covenant-Verletzungen am Stichtag und vor dem Stichtag erteilte Verzichtserklärungen sind für den Ausweis der Restlaufzeiten, die Anhangangaben und die Fortführungsbeurteilung zu würdigen. Wesentliche Unsicherheiten sind in Anhang und Lagebericht offen darzustellen.

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Eine Liquiditätsplanung für mindestens zwölf Monate ab dem Stichtag erstellen, mit einem Basis- und einem Stressszenario.
2. Alle Fälligkeiten und Refinanzierungen 2027 erfassen und den Stand der Zusagen nach ihrer Verbindlichkeit dokumentieren.
3. Covenants zum Stichtag und für die Planjahre berechnen, Verzichtserklärungen möglichst vor dem Stichtag einholen.
4. Eigenmittelquote und fiktive Schuldentilgungsdauer nach §§ 23 und 24 URG ermitteln.
5. Die Planungsannahmen mit Beteiligungsbewertung, Steuerlatenzen und Prognosebericht abgleichen.
6. Bei wesentlichen Unsicherheiten die Angaben in Anhang und Lagebericht mit dem Abschlussprüfer frühzeitig abstimmen.

9. TRANSAKTIONEN RUND UM DEN ABSCHLUSSSTICHTAG

Wird eine Beteiligung oder ein Betrieb kurz vor oder nach dem 31.12.2026 gekauft oder verkauft, entscheidet der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums über die Zuordnung im Abschluss. Auf den Tag der Vertragsunterzeichnung kommt es in der Regel nicht an. Die Prüfung erfordert die Vertragsnachweise und nicht nur die Buchungsunterlagen (vertiefend *Nitschinger/Stückler*, DJA 2026, 4).

Betroffene Unternehmen. Das betrifft Käufer:innen und Verkäufer:innen bei Share Deals und Asset Deals sowie Mutterunternehmen, die eine Erst- oder Entkonsolidierung vornehmen.

Regelungsstand. Posten sind nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt zu bilanzieren (§ 196a Abs. 1 UGB). Bei einem Share Deal geht das wirtschaftliche Eigentum regelmäßig mit dem Closing über, wenn Stimmrechte, Gewinnbezugsrecht sowie Chancen und Risiken auf Käufer:innen übergehen. Stehen am Stichtag noch aufschiebende Bedingungen aus, etwa eine Fusionskontrollfreigabe, ist die Beteiligung grundsätzlich weiterhin dem:der Verkäufer:in zuzurechnen. Bei einem Asset Deal ist der Übergang für jeden Vermögensgegenstand und jede Schuld zu beurteilen. Ein vertraglich vereinbarter wirtschaftlicher Stichtag, etwa bei einem Locked-Box-Mechanismus, regelt den Kaufpreis, bestimmt aber für sich nicht die bilanzielle Zuordnung.

Folgen für Verkäufer und Konzern. Der:Die Verkäufer:in realisiert den Veräußerungserfolg erst mit dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums. Liegt am Stichtag eine dokumentierte Veräußerungsabsicht vor, ist die Beteiligung bis dahin mit dem Marktwert nach AFRAC 24 zu bewerten, ein vereinbarter Kaufpreis ist dafür der beste Anhaltspunkt (Abschnitt 6). Im Konzernabschluss bestimmt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, die Erstkonsolidierung (§ 254 Abs. 2 UGB). Ein Closing nach dem Stichtag ist als wesentliches Ereignis nach dem Abschlussstichtag im Anhang anzugeben.

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Für jede Transaktion bis zur Aufstellung des Abschlusses die Closing-Bedingungen und Kaufpreismechanismus aus den Verträgen erheben.
2. Den Zeitpunkt des Übergangs von Stimmrechten, Gewinnbezugsrecht sowie Chancen und Risiken belegen.
3. Bei dem:der Verkäufer:in die Bewertung der Beteiligung mit der Veräußerungsabsicht abstimmen.
4. Im Konzern den Erst- oder Entkonsolidierungszeitpunkt festlegen und dokumentieren.
5. Die Angaben zu Ereignissen nach dem Stichtag ergänzen.

10. ZUSCHÜSSE UND RÜCKFORDERUNGSRISIKEN

Für den Abschluss 2026 gilt weiterhin AFRAC 6 in der Fassung vom Dezember 2015. Die Überarbeitung liegt als Entwurf vor und soll den Anwendungsbereich ausdrücklich auf alle Rechtsträger erstrecken. Unmittelbare Folgen für den Abschluss 2026 hat dagegen die jüngste OGH-Rechtsprechung zu CovidCovid-Förderungen in Konzernen.

Betroffene Unternehmen. Betroffen sind Empfangende öffentlicher Zuschüsse, insbesondere von Investitionsförderungen, Energiekostenzuschüssen und Covid-Förderungen. Unternehmensgruppen, deren Gesellschaften Covid-Förderungen erhalten haben, trifft zusätzlich die OGH-Rechtsprechung zu konzernweiten Höchstgrenzen.

Geltende Grundlagen. Zuschüsse ohne Rückzahlungsverpflichtung sind anzusetzen, sobald die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind und eine Zusage vorliegt oder bei Rechtsanspruch ein ordnungsgemäßer Antrag gestellt wurde. Der Zahlungszeitpunkt ist dafür unerheblich. Ist am Stichtag eine konkrete Rückzahlungsverpflichtung zu erwarten, ist eine Verbindlichkeit oder Rückstellung anzusetzen. Aufwandszuschüsse sind als sonstige betriebliche Erträge oder in einer Vorspalte gesondert vom Aufwand

abzusetzen, eine direkte Kürzung des Aufwands verbietet § 196 Abs. 2 UGB. Für Investitionszuschüsse besteht ein Wahlrecht zwischen Bruttomethode mit passivem Sonderposten und Nettomethode mit Kürzung der Anschaffungskosten.

Überarbeitung von AFRAC 6. Der Entwurf führt die bisherigen Fachinformationen zu Covid-Zuschüssen, Investitionsprämie und Energiekostenzuschuss in einer Stellungnahme zusammen. Brutto- und Nettomethode bleiben ebenso erhalten wie die Unterscheidung rückzahlbarer und nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Bis zur finalen Fassung gilt AFRAC 6 in der Fassung von 2015, der Entwurf ist nur als Auslegungshinweis heranzuziehen (vertiefend *Stückler*, RWZ 2026, 163).

Covid-Förderungen im Konzern. Der OGH hat mit Urteil vom 28.4.2026, 1 Ob 23/26b, entschieden, dass die unionsrechtlichen Höchstgrenzen für bestimmte Covid-Förderungen pro Konzern und nicht pro Tochtergesellschaft gelten. Auf Vertrauensschutz aufgrund der nationalen Förderrichtlinien konnte sich das geförderte Unternehmen nicht berufen. Für Gruppen, deren Gesellschaften jeweils bis zur Einzelgrenze gefördert wurden, entsteht damit ein konkretes Rückforderungsrisiko. Es ist im Abschluss 2026 als Rückstellung oder, bei geringerer Wahrscheinlichkeit, als Haftungsverhältnis und im Lagebericht als Risiko zu würdigen (dazu BDO Beitrag Covid-19-Förderungen und Auswirkungen auf UGB- und IFRS-Abschlüsse vom 17.6.2026).

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Alle Zuschüsse mit Zusage, Bedingungen, Auflagen und laufenden Kontrollen erheben.
2. Die Einhaltung der Bedingungen zum Stichtag beurteilen und Rückforderungsrisiken quantifizieren.
3. Im Konzern die erhaltenen Covid-Förderungen aller Gesellschaften den konzernweiten Höchstgrenzen gegenüberstellen.
4. Erwartete Rückforderungen als Rückstellung erfassen und die Verteilung auf die Gesellschaften festlegen.
5. Brutto- oder Nettomethode stetig anwenden und den Ausweis in der GuV prüfen.

11. VORBEREITUNG AUF 2027 UND AUSBLICK

Finanzierungskosten nach § 211 Abs. 1 UGB

Gesetzliche Regel. Nach dem neuen § 211 Abs. 1 Satz 2 UGB i.d.F. BGBl I 6/2026 sind wesentliche Aufwendungen, die in unmittelbarem funktionalem Zusammenhang mit der Fremdkapitalaufnahme stehen, bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags systematisch über die erwartete Laufzeit zu berücksichtigen. Erfasst sind etwa Disagio, Bearbeitungs- und Vermittlungsgebühren. § 198 Abs. 7 UGB zum Unterschiedsbetrag zwischen Erfüllungs- und Ausgabebetrag tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft. Die Neuregelung gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2026 beginnen. Für Verbindlichkeiten aus früheren Geschäftsjahren darf die bisherige Behandlung fortgeführt werden (§ 908 Abs. 11 UGB). Unwesentliche Aufwendungen dürfen weiterhin sofort als Aufwand erfasst werden.

Auslegungsentwurf. AFRAC hat im September 2026 einen Entwurf der überarbeiteten AFRAC 14 veröffentlicht, der ein eigenes Kapitel zur Effektivzinsmethode enthält. Die Kommentierungsfrist endete am 20.10.2026. Bis zur finalen Fassung ist zwischen der gesetzlichen Pflicht und den Auslegungsvorschlägen des Entwurfs zu unterscheiden. Welche Verteilungsmethoden als systematisch gelten, ist der finalen AFRAC 14 zu entnehmen.

Beispiel. Ein Darlehen über TEUR 1.000 mit fünf Jahren Laufzeit und 4% Nominalzins wird im Jänner 2027 aufgenommen. Die Bank behält eine wesentliche Bearbeitungsgebühr von TEUR 25 ein. Unter der

Annahme, dass die Gebühr den Wertansatz der Verbindlichkeit mindert, ergibt sich ein Effektivzinssatz von 4,57%.

Jahr	Buchwert Beginn TEUR	Zinsaufwand effektiv TEUR	Zinszahlung TEUR	Buchwert Ende TEUR	Zinsaufwand linear TEUR
2027	975,0	44,6	40,0	979,6	45,0
2028	979,6	44,8	40,0	984,3	45,0
2029	984,3	45,0	40,0	989,3	45,0
2030	989,3	45,2	40,0	994,5	45,0
2031	994,5	45,5	40,0	1.000,0	45,0

Werte gerundet. Die lineare Spalte verteilt die Gebühr mit TEUR 5 je Jahr und zeigt nur zum Vergleich, wie gering der Unterschied bei kurzer Laufzeit ist.

Arbeitsschritte für 2026.

1. Eine Wesentlichkeitsgrenze für Finanzierungsaufwendungen festlegen.
2. Entscheiden, ob Altverbindlichkeiten nach bisheriger Methode fortgeführt werden.
3. Ab 1.1.2027 je Finanzierung Gebühren, Disagio und erwartete Laufzeit erfassen und die Nebenbuchhaltung darauf vorbereiten.
4. Die finale AFRAC 14 abwarten, bevor die Methode endgültig festgelegt wird.

Offenlegung und Selbsteinordnung

Seit 1.7.2026 haben die gesetzlichen Vertreter bei der Einreichung nach § 277 Abs. 4 UGB die Größenklasse zu erklären und anzugeben, ob die Gesellschaft kapitalmarktorientiert oder ein sonstiges Unternehmen von öffentlichem Interesse ist. Große Gesellschaften erklären zusätzlich, ob sie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet oder befreit sind. Mutterunternehmen erklären nach § 280 Abs. 3 UGB, ob sie der Konzernberichterstattung unterliegen oder eine Befreiung in Anspruch nehmen. Die Offenlegungsfrist von 9 Monaten nach dem Stichtag bleibt unverändert (vertiefend BDO Beitrag Neuerungen bei der Offenlegung von Abschlüssen, aktualisiert am 11.9.2026).

Größenklasse nach § 221 UGB	Bilanzsumme bis	Umsatzerlöse bis	Arbeitnehmende bis
Kleinstkapitalgesellschaft	EUR 450.000	EUR 900.000	10
kleine Kapitalgesellschaft	EUR 6,25 Mio.	EUR 12,5 Mio.	50
mittelgroße Kapitalgesellschaft	EUR 25 Mio.	EUR 50 Mio.	250

Maßgeblich ist, dass mindestens zwei der drei Merkmale nicht überschritten werden. Die Rechtsfolgen treten erst ein, wenn die Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen über- oder unterschritten werden (§ 221 Abs. 4 UGB). Schwellenwerte folgen der UGB-Schwellenwerte-Verordnung für Geschäftsjahre ab 1.1.2024. Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten stets als groß.

Für Abschlüsse mit Stichtag nach dem 31.3.2026 gilt § 284 UGB in der neuen Fassung. Er erfasst zusätzliche Verstöße, etwa bei Nachhaltigkeitsberichterstattung und Selbsteinordnung. Inhaltliche Mängel der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden in den ersten drei Geschäftsjahren nur nach einer erfolglosen rechtskräftigen Aufforderung des Gerichts sanktioniert (§ 908 Abs. 13 UGB).

Public CbCR

Konzerne mit konsolidierten Umsatzerlösen über EUR 750 Mio. in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren haben einen Ertragsteuerinformationsbericht zu veröffentlichen. Die Pflicht gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 21.6.2024 beginnen. Der Bericht ist innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag beim Firmenbuch einzureichen, für das kalendergleiche Geschäftsjahr 2025 also bis 31.12.2026. Er ist ein eigenständiger Bericht und kein Teil von Abschluss oder Lagebericht. Im Bestätigungsvermerk für 2026 hat der Abschlussprüfer erstmals anzugeben, ob für 2025 eine Berichtspflicht bestand und erfüllt wurde (§ 13 CBCR-VG). Die Einreichung erläutert der BDO Beitrag Update zur Offenlegung nach dem CbCR-Veröffentlichungsgesetz vom 14.4.2026.

Nachhaltigkeitsbericht

Für das Geschäftsjahr 2026 sind nur große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 1.000 Arbeitnehmer:innen und mehr als EUR 450 Mio. Umsatzerlösen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach § 243b UGB verpflichtet (§ 908 Abs. 2a UGB). Andere Unternehmen können freiwillig berichten. Ab 2027 sollen große Unternehmen über beiden Schwellenwerten berichten. Der genaue Anwendungsbereich hängt von der Umsetzung der Omnibus-I-Richtlinie (EU) 2026/470 in das UGB ab. Im Abschluss 2026 wirkt sich das Thema vor allem über die Angaben zu immateriellen Ressourcen im Lagebericht aus (Abschnitt 3). Zudem müssen Nachhaltigkeitsangaben zu den Bewertungsannahmen passen, etwa bei Umweltschutzrückstellungen (Abschnitt 7).

Weitere Vorhaben

Die Bundesregierung hat am 16. und 17.4.2026 ein Entlastungspaket angekündigt (BMJ, Pressemitteilung vom 17.4.2026). Danach soll die Umsatzgrenze für die Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB von EUR 700.000 auf EUR 1 Mio. steigen. Zudem soll § 197 Abs. 2 UGB ein Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände erhalten. Bis zum Redaktionsschluss lag nach unserer Recherche kein Gesetzesbeschluss vor. Für den Abschluss 2026 gilt daher das bestehende Aktivierungsverbot.

12. ABSCHLUSSCHECK UGB 2026

Die Checkliste fasst die Arbeitsschritte der Beiträge zusammen und ergänzt allgemeine Prüffragen für Jahres- und Konzernabschluss. Die Zahl in Klammern verweist auf den Abschnitt.

	Prüfpunkt	Beitrag
Organisation und Aufstellung		
☐	Abschlusskalender mit Termin und Form des Aufstellungsbeschlusses aller gesetzlichen Vertreter festgelegt	2
☐	Technische Lösung für die unveränderbare Fassung bestimmt, Übereinstimmung von aufgestellter, geprüfter und offengelegter Fassung gesichert	2
☐	Abfrage wertaufhellender Informationen bis zum Beschlusstag organisiert	2
☐	Bilanz- und GuV-Gliederung auf bisher zusammengefasste Posten geprüft	2
☐	Eine abgestimmte Planungsrechnung für Bewertung, Steuerlatenzen, Fortführung und Lagebericht festgelegt	3, 4, 6, 8
Bewertung		

	Prüfpunkt	Beitrag
☐	Umkehrperioden der Differenzen und Verlustvorträge zugeordnet, Steuerplanung je Periode erstellt	4
☐	Bewertungsmethode beim gestuften Steuertarif festgelegt und dokumentiert, Wesentlichkeit beurteilt	4
☐	Steuerumlagevereinbarung in der Gruppe auf den gestuften Steuertarif geprüft	4
☐	Halte- oder Veräußerungsabsicht je wesentlicher Beteiligung dokumentiert	6
☐	Bewertungen auf AFRAC 24 (April 2026) und KFS/BW 1 (2025) abgestimmt, Synergien abgegrenzt, Liquidationswert als Untergrenze geprüft	6
☐	Abschreibungs- und Zuschreibungsbedarf bei Finanzanlagen beurteilt	6
☐	Umweltbezogene Verpflichtungen nach AFRAC 11 erhoben und abgegrenzt	7
☐	Restrukturierungsrückstellungen auf Konkretisierung am Stichtag geprüft	7
☐	Erwartete Mehrsteuern und Kosten angeordneter Außenprüfungen erfasst	7
☐	Forderungen gegen Gesellschafter:innen auf Einbringlichkeit und Einlagenrückgewähr geprüft	5
☐	Rückforderungsrisiken bei Zuschüssen und Covid-Förderungen bewertet	10
☐	Transaktionen rund um den Stichtag nach dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums zugeordnet	9
Eigenkapital und Ausweis		
☐	Bei der GmbH & Co KG Entnahmen auf Gewinnentnahmen geprüft, Rückzahlungsansprüche als Forderung ausgewiesen	5
☐	Eigenkapitalgliederung der GmbH & Co KG an AFRAC 18 angepasst	5
☐	Restlaufzeitvermerke bei Covenant-Verletzungen gewürdigt	8
☐	Wahlrechte, etwa Brutto- oder Nettomethode bei Investitionszuschüssen und Aufwandsrückstellungen, stetig ausgeübt	7, 10
Anhang		
☐	Steuertarif, Methode und Steuersätze der Steuerlatenzen angegeben	4
☐	Haftungsverhältnisse aus Umwelt- und Förderrisiken angegeben	7, 10
☐	Wesentliche Ereignisse nach dem Stichtag, etwa ein Closing, angegeben	9
☐	Angaben zur GmbH & Co KG zu Haftsummen, Gewinnverteilung und Verlustzuordnung ergänzt	5
Lagebericht		
☐	Risiken unternehmensspezifisch beschrieben und Prognosen mit der Planung abgestimmt	3
☐	Verweise auf AFRAC 9 an die neue Nummerierung angepasst	3
☐	Bei Nachhaltigkeitsberichtspflicht immaterielle Ressourcen angegeben	3, 11
Fortführung und Finanzierung		
☐	Liquiditätsplanung für mindestens zwölf Monate mit Stressszenario erstellt	8
☐	Refinanzierungen 2027 und Covenants dokumentiert, Verzichtserklärungen eingeholt	8
☐	Kennzahlen nach URG ermittelt	8

	Prüfpunkt	Beitrag
Konzernabschluss		
☐	Konzernabschlusspflicht und Befreiung nach § 246 UGB beurteilt und für die Erklärung nach § 280 Abs. 3 UGB dokumentiert	11
☐	Konsolidierungskreis sowie Erst- und Entkonsolidierungszeitpunkte festgelegt	9
☐	Konzerneinheitliche Bewertung der Steuerlatenzen beim gestuften Steuertarif sichergestellt	4
☐	Konzernlagebericht mit den Lageberichten der Tochterunternehmen abgestimmt	3
Offenlegung und Vorbereitung 2027		
☐	Erklärungen zur Selbsteinordnung nach § 277 Abs. 4 UGB vorbereitet	11
☐	Public CbCR für 2025 bis 31.12.2026 eingereicht, sofern berichtspflichtig	11
☐	Erfassung von Finanzierungskosten je Finanzierung ab 1.1.2027 vorbereitet	11
☐	Verrechnungskonten bis zum ersten maßgeblichen Stichtag 2027 abgebaut oder fremdüblich gestaltet	5

WE SEARCH FOR GREATNESS.

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH
QBC 4 – Am Belvedere 4
(Eingang Karl-Popper-Straße 4)
1100 Wien

bdo.at

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH und ihre Tochtergesellschaften („BDO Austria Gruppe“) sind Mitglieder von BDO International Limited und gehören zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der übergreifende Markenname für das BDO Netzwerk und für jede seiner Mitgliedsfirmen. Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als Erstinformation angesehen werden. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass die hier enthaltenen Informationen nicht verwertet werden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter:innen der BDO Austria Gruppe, um die hier erörterten Themen unter Berücksichtigung Ihrer spezifischen Situation zu besprechen. Die BDO Austria Gruppe, deren Partner:innen, Angestellte und Vertreter:innen übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

© BDO Austria Gruppe 2026. Alle Rechte vorbehalten.